

## G e s e z

betreffend Abänderung des §. 38 des Niederlassungsgesetzes.

Der Große Rath,  
auf den Antrag des Regierungsrathes,  
beschließt:

Art. 1. Der §. 38 des Gesetzes vom 10. April 1840 (D. G. S. Bd. V. S. 472) über die Verhältnisse derjenigen Personen, die in einer Gemeinde sich befinden, wo sie nicht Bürger sind, wird abgeändert wie folgt:

§. 38. Die Niedergelassenen haben an die Güter der politischen oder Zivilgemeinden, in welchen sie niedergelassen sind, eine durch den Regierungsrath im Einzugsbriefe festgesetzte jährliche Gebühr zu entrichten.

Diese Niederlassungsgebühr beträgt für einen Niedergelassenen, der einen eigenen Rauch führt:

1) in einer Landgemeinde:

a. höchstens 4 Bz. in das Kirchengut;

b. höchstens 6 Bz. in das Schulgut;

c. 4 Bz. bis 6 Frkn. in die Gemeindegüter.

2) in die Güter der Städte Zürich und Winterthur 4 bis 16 Frkn.

Niedergelassene, welche keinen eigenen Rauch führen, haben die Hälfte dieses Betrages zu bezahlen. Der Seckelmeister (Gutsverwalter) des Wohnortes bezieht zu Anfang des Jahres den gesammten Betrag und sorgt für die Vertheilung an die betreffenden Güter, wo diese getrennt sind.

Art. 2. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung beauftragt..

Zürich, den 24. Brachmonat 1845.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

Dr. C. Bluntschli.

Der erste Sekretär,

Hottinger.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll den betreffenden Behörden zugestellt, und sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 28. Brachmonat 1845.

Der Amtsbürgermeister,

Dr. J. Furrer.

Der erste Staatschreiber,

Hottinger.